

**Prüfungsordnung  
für den Ein-Fach-Masterstudiengang Kulturwirt  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 24. Juli 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 997 / Nr. 115)

zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 19. November 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 781 / Nr. 122)

berichtigt am 30. Januar 2022 (Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 19 / Nr. 7)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht: 1**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Masterprüfung**

- § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 15 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Weitere Prüfungsformen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 25 Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zusatzprüfungen
- § 29 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Masterurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 31 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 34 Übergangsbestimmungen<sup>2</sup>
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage: Studienpläne**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich und Zugangsberechtigung<sup>3</sup>

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Ein-Fach-Masterstudiengang „Kulturwirt“ an der Universität Duisburg-Essen. Der „Kulturwirt“ stellt eine berufsfeldspezifische Kombination von Wirtschaftswissenschaft und einem geisteswissenschaftlichen Vertiefungsfach (wählbar sind: Englisch, Spanisch, Französisch, Niederländisch oder Türkisch) dar.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Kulturwirt“ ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelorstudiengangs „Kulturwirt“ an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren interdisziplinären Studiengangs mit sprach- und kulturwissenschaftlichen sowie betriebswirtschaftlichen Inhalten.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 2,3 sein. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen.

(3) Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits mit einer Kombination der Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre sowie einer der am „Kulturwirt“ beteiligten Sprach- und Kulturwissenschaften an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende fremdsprachliche Kompetenzen verfügen, um Veranstaltungen in der dem gewählten Sprach- und Kulturraum entsprechenden Fremdsprache folgen zu können, selbstständig Texte auf Masterniveau lesen und verfassen zu können, Hausarbeiten und Modulklausuren schreiben zu können sowie zum Zwecke des Selbststudiums. Studierende, deren Muttersprache nicht die des gewählten Kulturraumes ist, oder die Sprachkompetenzen im Bachelor-Studiengang nicht auf mindestens C1-Niveau erreicht haben, müssen vor Aufnahme des Studiums Sprachkenntnisse des gewählten Kulturraumes entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe C1 des Gemeinsamen

Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Über die Form des Nachweises der fremdsprachlichen Kompetenzen sowie über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach Satz 3 und 4 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Einige Lehrveranstaltungen des Interdisziplinären Bereichs werden in englischer Sprache angeboten. Entsprechende Sprachkenntnisse werden erwartet.

(6) Allen Masterstudierenden wird nach der Zulassung von der Prüfungskommission mit ihrer Zustimmung ein Mentor bzw. eine Mentorin zugeteilt. Der Mentor bzw. die Mentorin gehört dem wissenschaftlichen Personal an und ist für die Begleitung der universitären Entwicklung der Studierenden zuständig. Er bzw. sie berät die Studierenden in Fragen des Studiums und der Studienorganisation.

### § 2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang führt innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Masterstudiengang „Kulturwirt“ erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er detaillierte und vertiefte Kenntnisse und analytische Fähigkeiten in Bezug auf die Literatur und Kultur sowie die kulturell bedingte Sprachverwendung des jeweils gewählten Kulturraumes besitzt, einschließlich des Wissens um relevante Anwendungsbezüge. Weiterhin weist der oder die Studierende detaillierte und vertiefte Kenntnisse und analytische Fähigkeiten der Betriebswirtschaftslehre nach und ist in der Lage beide Gebiete im wissenschaftlichen Diskurs miteinander sinnvoll zu verbinden und berufsfeldorientiert auf die Bereiche „Kulturmanagement“ sowie „Kulturraumkompetenz“ zur Anwendung zu bringen. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die zu Tätigkeiten zum Beispiel in folgenden Bereichen, in örtlicher Hinsicht auch im wahl-spezifischen Ausland, dienen: Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen auch internationalen Branchen, Print- und elektronische Medien, IT-Bereich, Bildungsarbeit, Museen, Archive, Verlage, Unternehmenskommunikation, Personalentwicklung, Aus- und Weiterbildung, Eventmanagement, Citymanagement, Kulturmanagement, Consulting, Stadt- und Regionalmarketing, Tourismusbranche.

(4) Der erfolgreich bestandene Masterabschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

### § 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung für den Masterstudiengang „Kulturwirt“ verleiht die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

### § 4 Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im Masterstudiengang „Kulturwirt“ im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Kulturwirt“ einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### § 6 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Veranstaltungen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder der jeweiligen Sprache eines der wählbaren Sprach- und Kulturräume (Englisch, Französisch, Spanisch, Niederländisch, Türkisch) durchgeführt.

(2) Modul- und Modulteilprüfungen können in deutscher bzw. der jeweiligen Sprache eines der wählbaren Sprach- und Kulturräume (Englisch, Französisch, Spanisch, Niederländisch, Türkisch) erbracht werden.

### § 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen,
- die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- die Credits,
- die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits, wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

### § 8 Lehr-/Lernformen<sup>4</sup>

(1) Im Masterstudiengang „Kulturwirt“ gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Projekt
- Praktikum
- Exkursion
- Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen, die zu eigenen Anwendungen anleiten.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs, vor allem auch auf Basis eigener studentischer Vorarbeiten. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Diese organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. Problemstellungen werden bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) Bei den Lehr-/Lernformen Praktikum und Exkursion besteht die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden.

### § 9

#### Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang „Kulturwirt“ eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang „Kulturwirt“ eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a) oder b) erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Geisteswissenschaften und die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre können für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht

gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

### § 10

#### Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS) <sup>5</sup>

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden angenommen.

(2) Im Masterstudiengang „Kulturwirt“ müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits,
- b) auf die fachspezifischen Module Wirtschaftswissenschaften entfallen je 35 Credits,
- c) auf die fachspezifischen Module Vertiefung Englisch, Französisch, Spanisch, Niederländisch oder Türkisch entfallen je 32 Credits und
- d) auf den Interdisziplinären Bereich entfallen 23 Credits.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

### § 11

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Masterstudiengang „Kulturwirt“ beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

## § 12

### Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester <sup>6</sup>

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende

Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

### § 13

#### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer <sup>7</sup>

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## II. Masterprüfung

### § 14

#### Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang „Kulturwirt“ an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 16 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

### § 15

#### Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) Praktikumsbericht/-präsentation in schriftlicher oder interaktiv-digitaler Form
- e) als Kombination der Prüfungsformen a. - d.

erbracht werden.

Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind in den Fächern der Sprach- und Kulturwissenschaften Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

Die Regelungen zur Anmeldung zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

### **§ 16<sup>8</sup>**

#### **Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Beginn der Anmeldefrist für die Prüfungen ist in der 5. und 6. Vorlesungswoche. Diese wird den Studierenden mindestens zwei Wochen vor Beginn bekannt gemacht.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 17**

#### **Mündliche Prüfungen**

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart

einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20<sup>9</sup> Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

### **§ 18**

#### **Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### § 19 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 3 - 5 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge, Praktikumsbericht/-präsentation in schriftlicher oder interaktiv-digitaler Form, oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer. Posterpräsentationen sind die Aufbereitung eines eigenständigen wissenschaftlichen Vorhabens in schriftlicher und visueller Form auf A0-Format. Dazu gehört eine ca. 15-minütige Diskussion über das Dargestellte. Die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

### § 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang „Kulturwirt“ abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann. Der oder die Studierende legt bei der Anmeldung zur Masterarbeit fest, ob er oder sie die Arbeit im Bereich Sprach- und Kulturwissenschaften oder Betriebswirtschaftslehre anfertigt.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 60 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Geisteswissenschaften oder der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gestellt und betreut, die oder der im Masterprogramm „Kulturwirt“ Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für das

Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder der jeweiligen Sprache eines der wählbaren Sprach- und Kulturräume (Englisch, Französisch, Spanisch, Niederländisch, Türkisch) oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten (à ca. 2500 Zeichen einschließlich Leerzeichen pro Seite) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung,



müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang „Kulturwirt“ maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

#### § 21 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen. Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 20 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) In den Pflichtbereichen Wirtschaft: Kulturraummanagement und Wirtschaft: Kulturraumkompetenz muss jede im Rahmen einer Wahlmöglichkeit gewählte studienbegleitende Prüfung bestanden werden. Das Ausgleichen einer nicht bestandenen Prüfung durch eine andere bestandene wählbare Prüfung ist nicht zulässig.<sup>10</sup>

#### § 22

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.<sup>11</sup>

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werkzeuge). Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

### § 23

#### Studierende in besonderen Situationen<sup>12</sup>

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 16 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessenen, zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 24

#### Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17 - 19 sowie die Masterarbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 21 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

### § 25

#### Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,  
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,  
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,  
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,  
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,  
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,  
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,  
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,  
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

## § 26 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

## § 27 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt 25 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist. Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A „Bestanden“ – die besten 10%

B „Bestanden“ – die nächsten 25%

C „Bestanden“ – die nächsten 30%

D „Bestanden“ – die nächsten 25%

E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

**§ 28  
Zusatzprüfungen**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

**§ 29  
Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- das gewählte Vertiefungsfach
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudierendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 28,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses, der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften, die den Grad verleiht,
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1),
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich des gewählten Vertiefungsfaches, detaillierte Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem

sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

**§ 30  
Masterurkunde**

(1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses, der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 31  
Ungültigkeit der Masterprüfung,  
Aberkennung des Mastergrades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

### **§ 32**

#### **Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 33**

#### **Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
  - Studiengang
  - Studienbeginn
  - Prüfungsleistungen
  - Anmeldedaten, Abmeldedaten
  - Datum des Studienabschlusses
  - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Masterarbeit
  - Zeugnis
  - Urkunde
  - Prüfungsarbeiten
  - Prüfungsprotokolle
  - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
  - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

### **§ 34**

#### **Übergangsbestimmungen<sup>13</sup>**

Studierende, die ein Studium im Masterstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen nach dem 01.10.2015, aber vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 18.03.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 251 / Nr. 40) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2020.

<sup>14</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen nach dem 01.10.2016, aber vor dem 01.10.2017 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 04.04.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2021.

Studierende, die ein Studium im Masterstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen nach dem

01.10.2017<sup>15</sup> aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs dieser Prüfungsordnung.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Wechsel in einen Studienplan gemäß den Anhängen dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bis dahin erbrachte Leistungen werden angerechnet.

### **§ 35**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates des Fakultät für Geisteswissenschaften vom 16. Juli 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 16. Juli 2014.

Duisburg und Essen, den 24. Juli 2014

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage: 16

Studienplan *Pflichtbereich „Wirtschaft: Kulturmanagement“ im Ein-Fach Masterstudiengang „Kulturwirt“* 17

Es sind „Cultural Economics and Management“ sowie sechs weitere der folgenden Module auszuwählen.									
Module	Credits/ Modul	Fach- semester	Lehrveranstaltung	Veranstaltungs- art	SWS	Cr. / LV	P/WP	Prüfung	Anzahl der Prüfun- gen je Modul
Angebotsmanagement für Dienstleistungen und Handel	5	2	Angebotsmanagement für Dienstleistungen und Handel	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1
Corporate Governance	5	1/3*	Corporate Governance	Projektseminar	2	5	WP	Projektbericht	1
Cultural Economics and Management	5	2	Cultural Economics and Management	Vorlesung	2	5	P	Klausur, 60 Minuten	1
Dynamische Optimierung von Dienstleistungen	5	1/3*	Dynamische Optimierung von Dienstleistungen	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1
				Übung	1	2			
Ganzheitliche Unternehmensführung	5	1/3*	Ganzheitliche Unternehmensführung	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1
Grundzüge des Handelsmanagements	5	1/3*	Grundzüge des Handelsmanagements	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1
Internes Rechnungswesen	5	1/3*	Internes Rechnungswesen	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1
Käuferverhaltenstheorie	5	1/3*	Käuferverhaltenstheorie	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1
Kundenmanagement für Dienstleistungen und Handel	5	2	Kundenmanagement für Dienstleistungen und Handel	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1
Marketingentscheidungen	5	2	Marketingentscheidungen	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1
				Übung	1	2			
Operative Planung	5	2	Operative Planung	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1
Personalökonomik	5	1/3*	Personalökonomik	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1
				Übung	1	2			
Selbstführung, Mitarbeiterführung und Teamführung	5	2	Selbstführung, Mitarbeiterführung und Teamführung	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1
Service Operations	5	1/3*	Service Operations	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1
Strategische Unternehmensführung II	5	1/3*	Strategische Unternehmensführung II	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1
(Masterarbeit)	(30)								(1)
Summe Credits	35/ (65)							Summe Prüfungen	7 / (8)

Erläuterungen:

\* Diese Veranstaltungen können im ersten oder dritten Semester gewählt werden.

Die Masterarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

Studienplan *Pflichtbereich „Wirtschaft: Kulturraumkompetenz“ im Ein-Fach Masterstudiengang „Kulturwirt“* <sup>18</sup>

Es sind „Cultural Economics and Management“ sowie sechs weitere der folgenden Module auszuwählen.																																																																																																																																																																											
Module	Credits / Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS	Cr. / LV	P/WP	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul																																																																																																																																																																		
Advanced Industrial Organization	5	2	Advanced Industrial Organization	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
				Übung	1	2				kAdvanced Macroeconomics	5	1/3*	Advanced Macroeconomics	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Übung	1	2	Applications in Empirical Research	5	2 / 1/3*	Applications in Empirical Research	Seminar	2	5	WP	Hausarbeit	1	Applied Microeconomics	5	1/3*	Applied Microeconomics	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Econometrics (Master)	5	2 / 1/3*	Econometrics (Master)	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Übung	1	2	Einführung in die Wirtschaftspolitik	5	2	Einführung in die Wirtschaftspolitik	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Finanzmärkte I	5	2	Finanzmärkte I	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Firmen im globalen Wettbewerb	5	1/3*	Firmen im globalen Wettbewerb	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Game Theory and its Applications	5	1/3*	Game Theory and its Applications	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Übung	1	2	Geld und Währung	5	1/3*	Geld und Währung	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	International Economic Organization	5	1/3*	International Economic Organization	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Internationale Finanzmärkte	5	2	Internationale Finanzmärkte	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Topics in International Economics	5	2	Topics in International Economics	Seminar	2	5	WP	Hausarbeit und Präsentation	1	Topics in Labor Economics	5	2	Topics in Labor Economics	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Topics in Public Economics	5	1/3*	Topics in Public Economics	Seminar	2	5	WP	Projektbericht und Präsentation	1	(Masterarbeit)	(30)								(1)	Summe Credits	35 / (65)	
kAdvanced Macroeconomics	5	1/3*	Advanced Macroeconomics	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
				Übung	1	2				Applications in Empirical Research	5	2 / 1/3*	Applications in Empirical Research	Seminar	2	5	WP	Hausarbeit	1	Applied Microeconomics	5	1/3*	Applied Microeconomics	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Econometrics (Master)	5	2 / 1/3*	Econometrics (Master)	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Übung	1	2	Einführung in die Wirtschaftspolitik	5	2	Einführung in die Wirtschaftspolitik	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Finanzmärkte I	5	2	Finanzmärkte I	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Firmen im globalen Wettbewerb	5	1/3*	Firmen im globalen Wettbewerb	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Game Theory and its Applications	5	1/3*	Game Theory and its Applications	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Übung	1	2	Geld und Währung	5	1/3*	Geld und Währung	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	International Economic Organization	5	1/3*	International Economic Organization	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Internationale Finanzmärkte	5	2	Internationale Finanzmärkte	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Topics in International Economics	5	2	Topics in International Economics	Seminar	2	5	WP	Hausarbeit und Präsentation	1	Topics in Labor Economics	5	2	Topics in Labor Economics	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Topics in Public Economics	5	1/3*	Topics in Public Economics	Seminar	2	5	WP	Projektbericht und Präsentation	1	(Masterarbeit)	(30)								(1)	Summe Credits	35 / (65)							Summe Prüfungen	7 / (8)						
Applications in Empirical Research	5	2 / 1/3*	Applications in Empirical Research	Seminar	2	5	WP	Hausarbeit	1																																																																																																																																																																		
Applied Microeconomics	5	1/3*	Applied Microeconomics	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
Econometrics (Master)	5	2 / 1/3*	Econometrics (Master)	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
				Übung	1	2				Einführung in die Wirtschaftspolitik	5	2	Einführung in die Wirtschaftspolitik	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Finanzmärkte I	5	2	Finanzmärkte I	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Firmen im globalen Wettbewerb	5	1/3*	Firmen im globalen Wettbewerb	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Game Theory and its Applications	5	1/3*	Game Theory and its Applications	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Übung	1	2	Geld und Währung	5	1/3*	Geld und Währung	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	International Economic Organization	5	1/3*	International Economic Organization	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Internationale Finanzmärkte	5	2	Internationale Finanzmärkte	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Topics in International Economics	5	2	Topics in International Economics	Seminar	2	5	WP	Hausarbeit und Präsentation	1	Topics in Labor Economics	5	2	Topics in Labor Economics	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Topics in Public Economics	5	1/3*	Topics in Public Economics	Seminar	2	5	WP	Projektbericht und Präsentation	1	(Masterarbeit)	(30)								(1)	Summe Credits	35 / (65)							Summe Prüfungen	7 / (8)																																							
Einführung in die Wirtschaftspolitik	5	2	Einführung in die Wirtschaftspolitik	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
Finanzmärkte I	5	2	Finanzmärkte I	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
Firmen im globalen Wettbewerb	5	1/3*	Firmen im globalen Wettbewerb	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
Game Theory and its Applications	5	1/3*	Game Theory and its Applications	Vorlesung	2	3	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
				Übung	1	2				Geld und Währung	5	1/3*	Geld und Währung	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	International Economic Organization	5	1/3*	International Economic Organization	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Internationale Finanzmärkte	5	2	Internationale Finanzmärkte	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Topics in International Economics	5	2	Topics in International Economics	Seminar	2	5	WP	Hausarbeit und Präsentation	1	Topics in Labor Economics	5	2	Topics in Labor Economics	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1	Topics in Public Economics	5	1/3*	Topics in Public Economics	Seminar	2	5	WP	Projektbericht und Präsentation	1	(Masterarbeit)	(30)								(1)	Summe Credits	35 / (65)							Summe Prüfungen	7 / (8)																																																																																		
Geld und Währung	5	1/3*	Geld und Währung	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
International Economic Organization	5	1/3*	International Economic Organization	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
Internationale Finanzmärkte	5	2	Internationale Finanzmärkte	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
Topics in International Economics	5	2	Topics in International Economics	Seminar	2	5	WP	Hausarbeit und Präsentation	1																																																																																																																																																																		
Topics in Labor Economics	5	2	Topics in Labor Economics	Vorlesung	2	5	WP	Klausur, 60 Minuten	1																																																																																																																																																																		
Topics in Public Economics	5	1/3*	Topics in Public Economics	Seminar	2	5	WP	Projektbericht und Präsentation	1																																																																																																																																																																		
(Masterarbeit)	(30)								(1)																																																																																																																																																																		
Summe Credits	35 / (65)							Summe Prüfungen	7 / (8)																																																																																																																																																																		

Erläuterungen:

\* Diese Veranstaltungen können im ersten oder dritten Semester gewählt werden.

Die Master-arbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

Studienplan *Vertiefung „Englisch“ mit der Spezialisierung „Culture and Literature“ im Ein-Fach Masterstudiengang „Kulturwirt“* <sup>19</sup>

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Literary Studies	6	1	A Period or Genre of British OR American OR Postcolonial Literature	2	X		VO	150	2	Grundlagen	Keine	Mdl. Prüfung (30 Min.)	1
		1	Literary Theory	4	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine		
Cultural Studies	9	1	Cultural Studies	3	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)	1
		1	Cultural Studies	3	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine		
		2	A Comparative View of Key Cultural Topics	3	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine		
Culture and Literature	11	2	One Key Author of British OR American OR Postcolonial Literature	4	X		SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Klausur (90. Min.)	1
		3	Research Topics in British OR American OR Postcolonial Literature	4	X		SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
		3	A Comparative View of Key Cultural Topics (Focus on Literature)	3	X		SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Language Practice	6	2	Advanced Language Skills 1	3	X		ÜB	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Klausur (90. Min.)	1
		3	Advanced Language Skills 2	3	X		ÜB	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Masterarbeit	(30)	4	Forschungskolloquium	(2)	X		Kolloquium	15	2	Aufbau	Module Semester 1-3	Masterarbeit	(1)
			Masterarbeit	(28)	X								
Summe Credits	32/ (62)										Summe Prüfungen	4/(5)	

Erläuterungen:

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

Die Masterarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

Wahlpflichtmodule/ ~veranstaltungen:

- In den Veranstaltungen „A Period or Genre of British OR American OR Postcolonial Literature“, „One Key Author of British OR American OR Postcolonial Literature“ und „Research Topics in British OR American OR Postcolonial Literature“ können die Studierenden nach Angebot des Faches Schwerpunkte legen.



Studienplan Vertiefung „Englisch“ mit der Spezialisierung „Culture and Language“ im Ein-Fach Masterstudiengang „Kulturwirt“<sup>20</sup>

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
<b>Linguistics</b>	10	1	Regional & Social Variation	2	X		VO	150	2	Grundlagen	Keine	Mdl. Prüfung (30 Min.)	1
		1	Language Change	4		X	SE	35	2	Grundlagen	Keine		
		1	Language Acquisition	4		X	SE	35	2	Grundlagen	Keine		
		2	Discourse Linguistics	4		X	VO	150	2	Grundlagen	Keine		
		2	Pragmatic	4		X	VO	150	2	Grundlagen	Keine		
<b>Cultural Studies</b>	9	1	Cultural Studies	3	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)	1
		1	Cultural Studies	3	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine		
		2	A Comparative View of Key Cultural Topics	3	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine		
<b>Culture and Linguistics</b>	7	3	Variation 1	3		X	SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Posterpräsentation	1
			Variation 2	4		X	SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
			Language in Use 1	3		X	SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
			Language in Use 2	4		X	SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
<b>Language Practice</b>	6	2	Advanced Language Skills 1	3	X		ÜB	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Klausur (90. Min.)	1
		3	Advanced Language Skills 2	3	X		ÜB	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
<b>Masterarbeit</b>	(30)	4	Forschungskolloquium	(2)	X		Kolloquium	15	2	Aufbau	Module Semester 1-3	Masterarbeit	(1)
			Masterarbeit	(28)	X								
Summe Credits	32 / (62)										Summe Prüfungen	4/(5)	

Studienplan für das Vertiefungsfach Spanisch im Ein-Fach-Masterstudiengang Kulturwirt<sup>21</sup>

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Sprachpraxis	6	1	Comprensión y expresión escrita	4	X		ÜB	35	2	Grundlagen	Keine	Schriftliche Modulprüfung (60 Min. in spanischer Sprache)	1
		2	Comprensión y expresión oral	2	X		ÜB	35	2	Grundlagen	Keine		
Literatur- oder Sprachwissenschaft A	8	1	Spanische Sprachwissenschaft	3		X	VO	150	2	Grundlagen	Keine	Mündliche Modulprüfung (45 Min. in spanischer und deutscher Sprache) bzw. Hausarbeit (ca. 15 Seiten in spanischer Sprache)*	1
		1	Spanische Sprachwissenschaft	5		X	SE	35	2	Grundlagen	Keine		
		1	Spanische Literaturwissenschaft	3		X	VO	150	2	Grundlagen	Keine		
		1	Spanische Literaturwissenschaft	5		X	SE	35	2	Grundlagen	Keine		
Literatur- oder Sprachwissenschaft B	8	2	Spanische Sprachwissenschaft	3		X	VO	150	2	Grundlagen	Module Semester 1	Mündliche Modulprüfung (45 Min. in spanischer und deutscher Sprache) bzw. Hausarbeit (ca. 15 Seiten in spanischer Sprache)*	1
		2	Spanische Sprachwissenschaft	5		X	SE	35	2	Grundlagen	Module Semester 1		
		2	Spanische Literaturwissenschaft	3		X	VO	150	2	Grundlagen	Module Semester 1		
		2	Spanische Literaturwissenschaft	5		X	SE	35	2	Grundlagen	Module Semester 1		
Forschungsmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	10	3	Spanische Sprachwissenschaft	5		X	SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Hausarbeit	1
		3	Spanische Literaturwissenschaft	5		X	SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
		3	Forschungskolloquium spanische Literaturwissenschaft	5		X	Kolloquium	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
		3	Forschungskolloquium spanische Sprachwissenschaft	5		X	Kolloquium	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Masterarbeit**	(30)	4	Masterarbeit	(30)	X							Masterarbeit	(1)

Summe Credits	32/(62)	Summe Prüfungen: 4/(5)
---------------	---------	------------------------

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

\* Wird im Modul Literatur- oder Sprachwissenschaft A eine mündliche Modulabschlussprüfung abgelegt, muss im Modul Literatur- oder Sprachwissenschaft B eine Hausarbeit in spanischer Sprache verfasst werden (oder umgekehrt).

\*\* Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 60 erworben hat.

Wenn im 1. Semester das Mastermodul Sprachwissenschaft studiert wird, kann – je nach Profil der bzw. des Studierenden – im 2. Semester das Mastermodul Literaturwissenschaft studiert werden; wenn im 1. Semester das Mastermodul Literaturwissenschaft studiert wird, kann im 2. Semester das Mastermodul Sprachwissenschaft studiert werden; im 3. Semester kann das Forschungsmodul dann frei aus einem der beiden Bereiche gewählt werden. Die bzw. der Studierende kann sich aber – je nach Profil – auch auf einen der beiden Teilbereiche spezialisieren und NUR sprachwissenschaftliche oder NUR literaturwissenschaftliche Module studieren. In diesem Fall wird auch das Forschungsmodul des 3. Semesters aus dem bislang studierten Teilbereich gewählt. **WICHTIG: Alle Vorlesungen und Hauptseminare zur Sprach- und Literaturwissenschaft können durch spezifische landeswissenschaftliche Veranstaltungen auf Masterniveau ersetzt werden.**

Studienplan für das Vertiefungsfach Französisch im Ein-Fach-Masterstudiengang Kulturwirt<sup>22</sup>

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Sprachpraxis	6	1	Compréhension et expression écrite	4	X		ÜB	35	2	Grundlagen	Keine	Schriftliche Modulteilprüfung 50 % (90 Min. in französischer Sprache) + mündliche Modulteilprüfung 50 % Kolloquium /audiovisuelles Projekt (30 Min. in französischer Sprache)	1
		2	Compréhension et expression orale	2	X		ÜB	35	2	Grundlagen	Keine		
Literatur- oder Sprachwissenschaft A	8	1	Französische Sprachwissenschaft	3		X	VO	150	2	Grundlagen	Keine	Mündliche Modulprüfung (45 Min. in französischer und deutscher Sprache) bzw. Hausarbeit (ca. 15 Seiten in französischer Sprache)*	1
		1	Französische Sprachwissenschaft	5		X	SE	35	2	Grundlagen	Keine		
		1	Französische Literaturwissenschaft	3		X	VO	150	2	Grundlagen	Keine		
		1	Französische Literaturwissenschaft	5		X	SE	35	2	Grundlagen	Keine		
Literatur- oder Sprachwissenschaft B	8	2	Französische Sprachwissenschaft	3		X	VO	150	2	Grundlagen	Module Semester 1	Mündliche Modulprüfung (45 Min. in französischer und deutscher Sprache) bzw. Hausarbeit (ca. 15 Seiten in französischer Sprache)*	1
		2	Französische Sprachwissenschaft	5		X	SE	35	2	Grundlagen	Module Semester 1		
		2	Französische Literaturwissenschaft	3		X	VO	150	2	Grundlagen	Module Semester 1		
		2	Französische Literaturwissenschaft	5		X	SE	35	2	Grundlagen	Module Semester 1		
Forschungsmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	10	3	Französische Sprachwissenschaft	5		X	SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Hausarbeit	1
		3	Französische Literaturwissenschaft	5		X	SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
		3	Forschungskolloquium französische Literaturwissenschaft	5		X	Kolloquium	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
		3	Forschungskolloquium französische Sprachwissenschaft	5		X	Kolloquium	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		

Masterarbeit**	(30)	4	Masterarbeit	(30)	X		Masterarbeit	(1)	
Summe Credits	32/(62)						Summe Prüfungen: 4/(5)		

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

\*Wird im Modul Literatur- oder Sprachwissenschaft A eine mündliche Modulabschlussprüfung abgelegt, muss im Modul Literatur- oder Sprachwissenschaft B eine Hausarbeit in französischer Sprache verfasst werden (oder umgekehrt).

\*\* Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 60 erworben hat.

Wenn im 1. Semester das Mastermodul Sprachwissenschaft studiert wird, kann – je nach Profil der bzw. des Studierenden – im 2. Semester das Mastermodul Literaturwissenschaft studiert werden; wenn im 1. Semester das Mastermodul Literaturwissenschaft studiert wird, kann im 2. Semester das Mastermodul Sprachwissenschaft studiert werden; im 3. Semester kann das Forschungsmodul dann frei aus einem der beiden Bereiche gewählt werden. Die bzw. der Studierende kann sich aber – je nach Profil – auch auf einen der beiden Teilbereiche spezialisieren und NUR sprachwissenschaftliche oder NUR literaturwissenschaftliche Module studieren. In diesem Fall wird auch das Forschungsmodul des 3. Semesters aus dem bislang studierten Teilbereich gewählt. **WICHTIG: Alle Vorlesungen und Hauptseminare zur Sprach- und Literaturwissenschaft können durch spezifische landeswissenschaftliche Veranstaltungen auf Masterniveau ersetzt werden.**

Studienplan Vertiefung „Niederländisch“ im Ein-Fach Masterstudiengang „Kulturwirt“<sup>23</sup>

Modul	Cr.	Sem.	LV	Cr./ LV	P/WP	VA	GG	SWS	Kat.	ZV	PF	P/M
<b>Modul 1</b> Literatur- und Kulturwissenschaft ODER Sprachwissenschaft	8	1	Themen und Autoren	4	WP	S	35	2	Grundlagen	Keine	MP (30 Min.)	1
		2	Epochen und Gattungen	4	WP	S	35	2	Grundlagen	Keine		
		1	Sprachsystem und Sprachgebrauch	4	WP	S	35	2	Grundlagen	Keine		
		2	Sprachliche Varietäten und Sprachwandel	4	WP	S	35	2	Grundlagen	Keine		
<b>Modul 2</b> Landeswissenschaft	8	1	Staat und Gesellschaft	4	P	S	35	2	Grundlagen	Keine	Hausarbeit <sup>1</sup>	1
		2	Region und Geschichte	4	P	S	35	2	Grundlagen	Keine		
<b>Modul 3:</b> Literatur- und Kulturwissenschaft ODER Sprachwissenschaft UND Landeswissenschaft	10	3	Literatur- und Kulturwissenschaft	5	WP	S	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Hausarbeit <sup>1</sup>	1
		3	Sprachwissenschaft	5	WP	S	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
		3	Landeswissenschaft	5	P	S	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
<b>Modul 4</b> Sprachpraxis	6	1	Sprachpraxis schriftliche Kompetenzen	3	P	U	35	2	Grundlagen	Keine	Portf. mit KL (60 Min.)	2
		2	Sprachpraxis mündliche Kompetenzen	3	P	Ü	35	2	Grundlagen	Keine		
<b>(Masterarbeit)</b>	(30)	4	Masterarbeit	(30)	(P)						Masterarbeit	(1)
Summe Credits	32 (+30)											
Summe Prüfungen												5 (6)

<sup>1</sup> Da die Veranstaltungen in diesem Modul regelmäßig vom Historischen Institut angeboten werden, sind auch andere Prüfungsformen nach Maßgabe des Historischen Instituts möglich.

Erläuterungen:

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.  
Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.  
Die Masterarbeit kann entweder im Bereich Sprache und Kultur oder im Bereich Wirtschaftswissenschaften geschrieben werden.

Anmerkung zum Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft:

Die Studierenden können sich in einem dieser Teilbereiche spezialisieren oder Lehrveranstaltungen aus beiden Bereichen wählen.

Studienplan für das Vertiefungsfach Türkisch im Ein-Fach-Master-Studiengang Kulturwirt<sup>24</sup>

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Kontrastive Studien	13	1	Vergleichende Linguistik*	5	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine	Hausarbeit	1
			Vergleichende Literaturwissenschaft	5	X		VO/SE	35	2	Grundlagen	Keine		
			Literatur- und Kunstkritik*	3	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine		
Kulturelle Kompetenz	9	2	Geschichte der Türkei	5	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine	Klausur	1
			Kulturelle und sprachliche Aspekte der Kommunikation*	4	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine		
Fachübergreifendes Modul	10	3	Literatur- und Kulturwissenschaft	5	X		SE	35	2	Aufbau	Keine	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	1
			Semantik und kontrastive Pragmatik*	5	X		SE	35	2	Aufbau	Keine		
Masterarbeit **	(30)	4	Forschungskolloquium*	(4)	X		Kolloquium	15	2	Aufbau	Keine	Masterarbeit	(1)
			Masterarbeit	(26)	X								
Summe Credits	32 (62)											Summe Prüfungen: 3/(4)	

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungsstunde wird immer als eine Zeitstunde gerechnet.

Die hier eingetragenen Gruppengrößen sollen die durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch) abbilden.

Die Credits sowie die Prüfungen je Modul werden nur einmal angegeben, unabhängig davon, auf wie viele Semester sich das Modul verteilt.

\* Diese Lehrveranstaltung ist mit einer Studienleistung belegt, Näheres siehe Modulhandbuch.

\*\* Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 60 erworben hat.

Studienplan Interdisziplinäre Module für die Spezialisierung „Kulturmanagement“ im Ein-Fach-Masterstudiengang „Kulturwirt“<sup>25</sup>

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Stadtgeographie und Kultur	6	1	Allgemeine Stadtgeographie	3	X		VO	150	2	Grundlagen	Keine	Klausur	1
		1	Zeitgenössische Kulturtheorien	3	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine		
Geographie des urbanen Raumes	10	2	Stadt als Prozessraum	4	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine	Mdl. Prüfung (40 Min.)	2
		3	Praxisorientierte Analyse des Urbanen Raumes	6	X		Projekt + Exkursion	35	2	Aufbau	Keine	Projektarbeit	
Aufbaumodul Kulturraumkompetenz	7	2	Geisteswissenschaften und Wirtschaft Interdisziplinär	4	X		SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Klausur/ mündl. Prüfung / Projekt	2
		3	Aufbauvorlesung	3		X	VO	250	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Summe Credits	23										Summe Prüfungen	5	

Erläuterungen:

- Im Aufbaumodul „Kulturmanagement“ können die Studierenden aus einem breiten Angebot von Veranstaltungen auswählen. Dementsprechend fällt auch die Prüfungsform aus.
- Wahlmöglichkeiten für das Aufbaumodul Kulturraumkompetenz sind:
  - Im 3. Semester aus dem MA Urbane Systeme“: Key Issues of Urban Systems; sowie das Modul Ostasienwissenschaften der MSM sowie wechselnde Veranstaltungen nach Maßgabe der Studiengangsleitung



Studienplan Interdisziplinäre Modul für die Spezialisierung „Kulturraumkompetenz“ im Ein-Fach-Masterstudiengang „Kulturwirt“<sup>26</sup>

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
<b>Wirtschaftsgeographie und Kultur</b>	6	1	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	3	X		VO	150	2	Grundlagen	Keine	Klausur	1
		1	Zeitgenössische Kulturtheorien	3	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine		
<b>Geographie und Kulturraum</b>	10	2	Kulturraumanalyse-Regionale Systeme und Prozesse	4	X		SE	35	2	Grundlagen	Keine	Mdl. Prüfung (40 Min.)	2
		3	Praxisorientierte Kulturraumanalyse	6	X		Projekt + Exkursion	35	2	Aufbau	Keine	Projektarbeit	
<b>Aufbaumodul Kulturraumkompetenz</b>	7	2	Geisteswissenschaften und Wirtschaft Interdisziplinär	4	X		SE	35	2	Aufbau	Module Studienjahr 1	Klausur/mündl. Prüfung / Projekt	2
		3	Aufbauvorlesung	3		X	VO	250	2	Aufbau	Module Studienjahr 1		
Summe Credits	23											Summe Prüfungen	5

Erläuterungen:

- Im Aufbaumodul „Kulturraumkompetenz“ können die Studierenden aus einem breiten Angebot von Veranstaltungen auswählen. Dementsprechend fällt auch die Prüfungsform aus.
- Wahlmöglichkeiten für das Aufbaumodul Kulturraumkompetenz sind:
  - Im 3. Semester aus dem MA Urbane Systeme“: Key Issues of Urban Systems; sowie "Einführung in die japanische Wirtschaft" und "The Economy of China" aus dem Modul Ostasienwissenschaften der MSM sowie wechselnde Veranstaltungen nach Maßgabe der Studiengangsleitung.

(Fußnoten zu Änderungen s. nächste Seite)

- 
- <sup>1</sup> Inhaltsverzeichnis § 12 Bezeichnung geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>2</sup> Inhaltsübersicht § 34 ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 19.11.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 781 / Nr. 122), in Kraft getreten am 21.11.2019
- <sup>3</sup> § 1 Abs. 2 Sätze 5 und 6 gestrichen durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>4</sup> § 8 Abs. 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>5</sup> § 10 Abs. 3 wird neu gefasst durch Berichtigungsordnung vom 30.01.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 19 / Nr. 7), in Kraft getreten am 31.01.2022
- <sup>6</sup> § 12 Bezeichnung geändert und Wortlaut des Paragraphen neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>7</sup> § 13 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>8</sup> § 16 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>9</sup> § 17 Abs. 4 Satz 1 Ziffer ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 19.11.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 781 / Nr. 122), in Kraft getreten am 21.11.2019
- <sup>10</sup> § 22 Abs. 5 neu angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 09.11.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 729 / Nr. 148), in Kraft getreten am 14.11.2018
- <sup>11</sup> § 22 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>12</sup> § 23 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>13</sup> § 34 Wort ersetzt und Sätze 1 und 2 entfallen durch fünfte Änderungsordnung vom 19.11.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 781 / Nr. 122), in Kraft getreten am 21.11.2019
- <sup>14</sup> § 34 Satz 4 neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 27.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 973 / Nr. 178), in Kraft getreten am 03.11.2017
- <sup>15</sup> § 34 Satz 5 Ziffernfolge ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 27.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 973 / Nr. 178), in Kraft getreten am 03.11.2017
- <sup>16</sup> Anlage/ Studienpläne zuletzt neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>17</sup> Studienplan neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>18</sup> Studienplan neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>19</sup> Studienplan zuletzt neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>20</sup> Studienplan zuletzt neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>21</sup> Studienplan neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 27.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 973 / Nr. 178), in Kraft getreten am 03.11.2017
- <sup>22</sup> Studienplan neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 27.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 973 / Nr. 178), in Kraft getreten am 03.11.2017
- <sup>23</sup> Studienplan Vertiefung Niederländisch neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 19.11.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 781 / Nr. 122), in Kraft getreten am 21.11.2019
- <sup>24</sup> Studienplan neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 27.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 973 / Nr. 178), in Kraft getreten am 03.11.2017
- <sup>25</sup> Studienplan neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017
- <sup>26</sup> Studienplan neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 04.04.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 261 / Nr. 48), in Kraft getreten am 06.04.2017